

Verjährung

Allgemein

= Zeitablauf, der für den Schuldner das Recht begründet, die Erfüllung eines Anspruchs zu verweigern



der Anspruchs besteht rechtlich weiter

Rechtsfrieden
Schutz des Schuldners vor
veralteten Ansprüchen

Verjährung

Fristen

regelmäßige
Verjährungs-
frist

3 Jahre

§ 195 BGB

Ansprüche auf
Eigentum und
Rechte an
Grundstücken

10 Jahre

§ 196 BGB

Ansprüche aus
rechtskräftigen Titeln,
vollstreckbaren Urkunden
und Vergleichen;
Herausgabe bzgl. des Erbes;
Schadensersatz wegen
vorsätzlich begangener
Körperverletzung

30 Jahre

§ 197 I BGB

Spezialvorschriften

Verjährung

Fristbeginn: regelmäßige Verjährungsfrist

mit dem Schluss des Jahres,

- in dem der Anspruch entstanden ist
- der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangte oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste



Verjährung

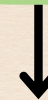
Fristbeginn: sonstige Verjährungsfristen

§ 199 II + III Nr. 2 BGB



mit Ereignis

§ 199 III Nr. 1 BGB



mit Entstehung

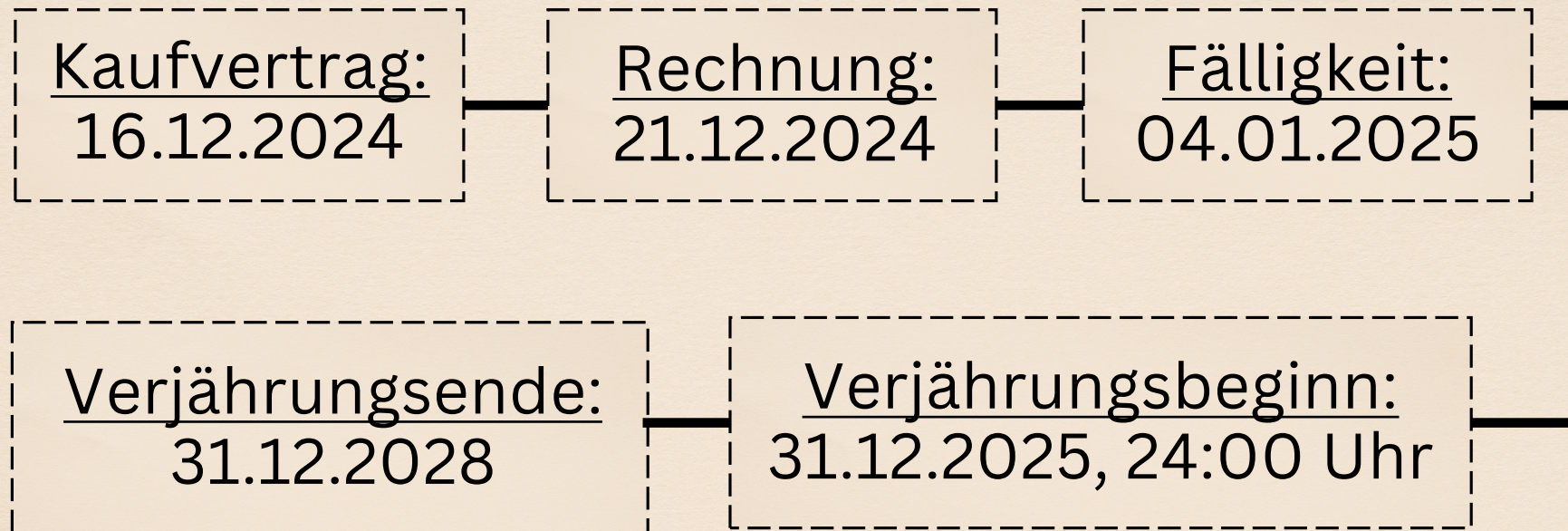
rechtskräftig
festgestellte
Ansprüche:



mit der Rechtskraft
der Entscheidung

Verjährung

Beispiel



Verjährung

Wirkung

Leistungs-
verweigerungs-
recht

